

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 16./17. Juli 2025

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung von ABD Teil B, 4.1.3. und ABD Teil B, 4.3. (weitere Dienstzulage an Grund- und Mittelschulen, höhere Berufsbezeichnung)
zum 1. August 2025
- **ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Eingruppierungsregelungen
zum 1. August 2025
- **ABD Teil A, 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Anpassung der Hinweise zu den schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Ergänzungskräften und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Fachkräften
zum 1. September 2025
Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.
- **ABD Teil A, 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Assistenzkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte, die berufs begleitende Weiterqualifizierungen absolvieren
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Änderung
zum 1. September 2025
- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Verlängerung der Ergänzung der Teile A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten), A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Ge-

meindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) und A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten) um eine Zulage als Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Arbeitszeiten

zum 1. September 2025

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

– **ABD Teil D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**

hier: Verlängerung der Geltungsdauer

zum 1. Januar 2026

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

– **ABD Teil E, 5. (Regelungen für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Verlängerung der befristeten Regelung

zum 1. August 2025

– **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Ergänzung einer Protokollnotiz in Teil A, 2.3. Nummer 39. Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen

zum 1. August 2025

– **ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)**

hier: Änderung der Ernennungsvoraussetzungen für (stellvertretende/n) Vorsitzende/n

zum 1. September 2025

– **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien))**

hier: Neufassung im Rahmen der Übernahme der zum 1. Januar 2025 neu gefassten Praktikums-Richtlinie der VKA

zum 1. September 2025

ABD Teil B, 4.
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Änderung von ABD Teil B, 4.1.3. und ABD Teil B, 4.3. (weitere Dienstzulage an Grund- und Mittelschulen, höhere Berufsbezeichnung)

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz zu Nr. 5a Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„Lehrkräfte, denen aufgrund des Erhalts der weiteren Dienstzulage das Recht zum Führen der höheren Berufsbezeichnung ‚Studienrat/Studienrätin im Grundschuldienst‘ bzw. ‚Studienrat/Studienrätin im Mittelschuldienst‘ eingeräumt wurde und die deswegen nach A 13 höhergruppiert wurden, sind Lehrkräfte mit weiterer Dienstzulage im Sinne dieser Vorschrift.“

Artikel 2
Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Studienrat/
Studienrätin im Grundschuldienst‘ bzw. ‚Studienrat/Studienrätin im
Mittelschuldienst‘

Lehrkräften nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die eine weitere Dienstzulage nach ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5a Abs. 1 Satz 2 erhalten, wird das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Studienrat/Studienrätin im Grundschuldienst‘ bzw. ‚Studienrat/Studienrätin im Mittelschuldienst‘ eingeräumt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

ABD Teil B, 4.2.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Eingruppierungsregelungen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.2. Abschnitt A

Das ABD Teil B, 4.2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

In § 7 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Lehrkräfte, die am 31.07.2025 der Fallgruppe 3 Realschulen zugeordnet und nach A 10 eingruppiert waren, werden zum 01.08.2025 nach A 11 höhergruppiert. ²Die in A 10 zurückgelegte Zeit in derselben Tätigkeit wird bei der Bewährungszeit für den Bewährungsaufstieg nach A 12 berücksichtigt. ³Lehrkräfte, die am 31.07.2025 der Fallgruppe 3 Realschulen zugeordnet und nach A 11 eingruppiert waren, werden zum 01.08.2025 nach A 12 höhergruppiert.“

Artikel 2

Änderungen des ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B

1. Das ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B Teil 1: Grundschulen und Teil 2: Mittelschulen, jeweils Buchstabe b), wird wie folgt geändert:
In Fallgruppe 1 werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 11“ die Worte „mit Zulage“ angefügt.
2. Das ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B Teil 3: Realschulen Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
Fallgruppe 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Besoldungsgruppe A 10“ werden durch die Worte „Besoldungsgruppe A 11“ und die Worte „Besoldungsgruppe A 11“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 12“ ersetzt.
Die Worte „nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht Besoldungsgruppe A 12“ werden gestrichen.
3. Das ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B Teil 4: Gymnasien Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
In Fallgruppe 3 werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 12“ folgende Worte angefügt:

„nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht, bei Vorliegen einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung für alle Jahrgangsstufen

Besoldungsgruppe A 13“

4. Das ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B Teil 5: Berufliche Schulen Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

a) In Fallgruppe 3 werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 12“ folgende Worte angefügt:

„nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht, bei Vorliegen einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung für alle Jahrgangsstufen

Besoldungsgruppe A 13“

b) In Fallgruppe 6.1 werden nach den Worten „von mindestens sechs Jahren“ folgende Worte angefügt:

„oder bei Vorliegen einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung und erfolgreicher Absolvierung einer Qualifikationsmaßnahme, deren Inhalt der Ausbildung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 QualVFL am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vergleichbar ist“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. August 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)

hier: Anpassung der Hinweise zu den schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Ergänzungskräften und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Fachkräften

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.3.

Das ABD Teil A, 2.3. Nummer 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst wird wie folgt geändert:

1. Der Hinweis zu Nummer 6 Buchstabe a) erhält den neuen Titel „Hinweis zu Nummer 6 Buchstaben a) und g)“.
2. Die Hinweise zu Nummer 2 Buchstabe c) und zu Nummer 6 Buchstaben a) und g) werden wie folgt neu gefasst:
„Bei der Berechnung des Anteils können auch berücksichtigt werden:
 - Kinder von Flüchtlingen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland
 - Kinder im ersten Betreuungsjahr, bei denen im Laufe dieses ersten Jahres Integrationsbedarf festgestellt und beantragt wird
 - Kinder, die nach der Sprachstandserhebung dazu aufgefordert sind, die Vorschule in einer Kindertageseinrichtung zu besuchen.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

ABD Teil A, 2.

(Sozial- und Erziehungsdienst)

hier: Assistenzkräfte und pädagogische
Ergänzungskräfte, die berufsbegleitende
Weiterqualifizierungen absolvieren

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 2.

Die Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3. Nummer 30. werden um folgende neue Nummer 1c ergänzt:

1. Die neue Nummer 1c wird wie folgt gefasst:
„1Beschäftigte der Entgeltgruppe S 2, die die Weiterbildung ‚Aufstieg zur Ergänzungskraft‘ absolvieren, erhalten für die Dauer der Weiterbildung eine hälftige Zulage nach S 3. 2Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die nach zweijähriger Tätigkeit die Weiterbildung ‚Aufstieg zur Fachkraft‘ absolvieren, erhalten für die Dauer der Weiterbildung eine Zulage nach S 4.“
2. Der Klammerzusatz zu der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
„(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1c und 3)“
3. Der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:
„(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 1b, 1c und 3)“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten) hier: Änderung

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.15.

Das ABD Teil A, 2.15. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zulage wird nicht bzw. nicht mehr gewährt, wenn Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten ein Entgelt mindestens nach Entgeltgruppe 9c erhalten.“
2. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten, die auf Grundlage der diözesanen Anweisung Stellen zugewiesen sind beziehungsweise denen Aufgaben übertragen sind, die sich durch ihre besondere Verantwortung erheblich aus den ‚besonderen Aufgaben‘ gemäß Absatz 4 herausheben, erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 9c.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 5:
Die besondere Verantwortung kann sich insbesondere aus den erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Tätigkeit ergeben.“
3. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

hier: Verlängerung der Ergänzung der Teile
A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/
Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten),
A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistent-
innen/Gemeindeassistenten und Gemeinde-
referentinnen/Gemeindereferenten) und
A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und
Pfarrreferenten) um eine Zulage als Ausgleich für
Dienste zu ungünstigen Arbeitszeiten

Artikel 1

**Änderungen des ABD Teil A, 2.4., A, 2.5. und A, 2.15. Verlängerung des
Geltungszeitraums der Regelungen**

Die Geltungsdauer der zum 01.04.2022 eingefügten Regelungen des § 1 Abs. 4
ABD Teil A, 2.4., des § 1 Abs. 8 ABD Teil A, 2.5. und des § 1 Abs. 5 ABD Teil A,
2.15. wird über den 31.12.2025 hinaus verlängert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf
des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

ABD Teil D, 18.

(Arbeitsmarktzulagen)

hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Artikel 1

Verlängerung des Geltungszeitraums von ABD Teil D, 18.

Das ABD Teil D, 18. wird wie folgt geändert:

Die zum 01.01.2023 eingeführte Regelung in ABD Teil D, 18. wird über den 31.12.2025 hinaus bis 31.12.2028 verlängert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

ABD Teil E, 5.
**(Regelungen für Studierende in praxisintegrierten
dualen Studiengängen)**
hier: Verlängerung der befristeten Regelung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil E, 5.

Das ABD Teil E, 5. wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Diese Regelung ist befristet bis zum 30. September 2027.)“

Artikel 2
Änderung des Beschlusses

In Artikel 3 Satz 2 des Beschlusses vom 22./23.03.2023 wird die Angabe „31. Juli 2025“ durch „30. September 2027“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

**hier: Ergänzung einer Protokollnotiz in Teil A,
2.3. Nummer 39. Beschäftigte an offenen und
gebundenen Ganztagschulen**

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.3.

In ABD Teil A, 2.3. Nummer 39. Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen wird an die Entgeltgruppe S 16 folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Entgeltgruppe S 16:

Eine entsprechende fachliche Tätigkeit erfordert, dass sich die übertragenen Aufgaben in Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus den Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 8a herausheben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

ABD Anhang II
(Ordnung für Schlichtungsverfahren)
hier: Änderung der Ernennungsvoraussetzungen
für (stellvertretende/n) Vorsitzende/n

Artikel 1
Änderung der Ordnung für Schlichtungsverfahren

Die Ordnung für Schlichtungsverfahren wird wie folgt geändert:
In § 4 Absatz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten- Richtlinien))

hier: Neufassung im Rahmen der Übernahme der
zum 01.01.2025 neu gefassten Praktikums-
Richtlinie der VKA

Artikel 1 Neufassung des ABD Teil E, 3.

ABD Teil E, 3. wird wie folgt neu gefasst:

**E, 3. Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikums-
Richtlinien)**

Präambel

1Praktika dienen dazu, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen zu vermitteln. 2Praktikantinnen und Praktikanten sollen dabei auf den künftigen Beruf vorbereitet oder bei der Berufswahl unterstützt werden oder ihre Ausbildung durch Praxiserfahrungen vervollständigen können. 3Erfolgreiche Praktika sind ein Grundstock für das gesamte Berufsleben eines jeden Menschen und sichern den Fachkräftebedarf der Zukunft. 4Sie dienen dazu, Potentiale zu erschließen und Menschen für eine Ausbildung und einen späteren Berufsweg im kirchlichen Dienst zu gewinnen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Praktikantinnen/Praktikanten,

- a) die ein Pflichtpraktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (Pflichtpraktikum) leisten oder
- b) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (freiwilliges Praktikum) oder
- c) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Praktikumsverhältnisses bestanden hat (freiwilliges Praktikum).

2. Aufwandsentschädigung/Vergütung

2.1 Höhe der Aufwandsentschädigung/Vergütung

- (1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe a absolvieren, kann auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich einer bestehenden finanziellen Belastung eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kann diese bis zu 1.000,00 Euro monatlich betragen. ³In Teilzeit beschäftigte Praktikantinnen/Praktikanten erhalten die Aufwandsentschädigung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Tätigkeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (2) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 26 i. V. m. § 17 BBiG. ²Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. ³Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet

2.1.1 Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) sowie Auszubildende in der Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) erhalten mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1.).
- (2) Auszubildende in der Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax) erhalten
 - a) im ersten Ausbildungsjahr mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1.),
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1.).

Protokollnotiz:

Bei der Festlegung soll die von der jeweiligen Kommune, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, gewährte Praktikantenvergütung berücksichtigt werden.

2.1.2 Berufspraktika

Praktikantinnen/Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

a) für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers,

b) für den Beruf der Wirtschaftlerin / des Wirtschafters

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin / des Kinderpflegers,

c) für den Beruf der Altenpflegerin / des Altenpflegers,

d) für den Beruf der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers und

e) für den Beruf der Psychagogin / des Psychagogen ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters

nach der Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten (ABD Teil E, 2.) gewährt werden.

2.2 Fortzahlung der Vergütung/Aufwandsentschädigung

2.2.1 Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall

1Praktikantinnen/Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge einer unverschuldeten Krankheit das Praktikum nicht durchführen können. 2Der Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumsverhältnisses. 3Gleiches gilt für einen unverschuldeten Unfall, medizinische Vorsorgemaßnahmen und sonstige medizinisch notwendige Eingriffe. 4Hinsichtlich der Anzeige- und Nachweispflichten der Arbeitsunfähigkeit gilt § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz.

2.2.2 Fortzahlung der Vergütung in sonstigen Fällen

1Praktikantinnen/Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben entsprechend § 26 i. V. m. § 19 BBiG Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sich die Praktikantin /der Praktikant für das Praktikum bereithält, dieses aber ausfällt. 2Ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen besteht ebenfalls, wenn die Praktikantin / der Praktikant aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen kann.

2.2.3 Fortzahlung der Aufwandsentschädigung

Erhalten Praktikantinnen/Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe a absolvieren, eine Aufwandsentschädigung, finden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 entsprechend Anwendung.

3. Reisekosten usw.

1Bei Dienstreisen können Praktikantinnen/Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. 2Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Praktikumsstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Absatz 2 Satz 1 Teil E, 1. enthaltenen Regelungen gezahlt werden. 3Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 10a Teil E, 1. verfahren werden.

4. Erholungsurlaub

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe a absolvieren, haben keinen Urlaubsanspruch, hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5. Steuerpflicht (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer)

1Aufwandsentschädigung, Vergütung sowie Sachbezüge sind von den Praktikantinnen/Praktikanten nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. 2Die Pauschalversteuerung von Geld- und Nebenbezügen (§ 37b, §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz) ist unzulässig.

6. Sozialversicherungspflicht

Die Praktikumsstelle ist für die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin / des Praktikanten verantwortlich.

7. Schweigepflicht, Schadenshaftung

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder von der Praktikumsstelle angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt auch über die Beendigung des Praktikumsverhältnisses hinaus.

-
- (2) Für die Haftung von Schäden, die Praktikantinnen/Praktikanten während des Praktikums verursachen, finden die für die Beschäftigten der Praktikumsstelle geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

8. Praktikumsvertrag, Zeugnis

8.1 Praktikumsvertrag

1Mit Praktikantinnen/Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. 2Der Praktikumsvertrag muss vor Beginn des Praktikums abgeschlossen werden und der Praktikantin / dem Praktikanten ausgehändigt werden. 3In den Praktikumsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Art des Praktikums
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele
- Beginn und Dauer des Praktikums
- Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit
- Zahlung und Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung
- Dauer des Urlaubs
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind

8.2 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

1Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. 2Dieses muss mindestens Angaben über Art und Dauer des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. 3Auf Wunsch der Praktikantin / des Praktikanten müssen darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München